

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/187/2026



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Björn Spreckelmeyer	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Sabine Wehrer

Vorstellung der Verfahrenslotsin im Amt für Jugend und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	04.02.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) trat am 10. Juni 2021 in Kraft. Es regelt die schrittweise Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und sieht dafür ein Drei-Stufen-Modell vor.

Seit 2024 werden Verfahrenslotsen in den Jugendämtern eingesetzt. Sie begleiten junge Menschen und ihre Eltern durch das gesamte Verfahren und unterstützen zugleich die Jugendämter im Veränderungsprozess.

Die neue Bundesregierung setzt den Reformprozess fort. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) plant eine weitere Reform des SGB VIII in zwei Schritten. Ziel ist es, die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu ermöglichen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist für Anfang 2026 angekündigt.

Die Verfahrenslotsin Frau Sabine Dominsky stellt sich und die Tätigkeit im Ausschuss vor.

II. Sachvortrag

Mit der zweiten Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), die am 01.01.2024 in Kraft trat, wurde mit den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ein neues Unterstützungsangebot für junge Menschen und ihre Familien geschaffen. Bei der Stadt Schwabach erfolgte die Umsetzung zum 01.04.2024.

Verfahrenslotsen haben gemäß Gesetz zwei Aufgabenbereiche: Nach § 10b Abs. 1 SGB VIII beraten, begleiten und unterstützen sie junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr sowie deren Eltern oder nahestehende Personen bei Fragen rund um die Eingliederungshilfe. Nach § 10b Abs. 2 SGB VIII unterstützen sie zusätzlich die Jugendhilfe strukturell auf dem Weg zu einer inklusiven Ausgestaltung.

In der Einzelfallarbeit steht die individuelle Situation der Ratsuchenden im Mittelpunkt. Ziel ist eine gemeinsame Entwicklung des Weiteren Vorgehens, nicht lediglich die Weitervermittlung an andere Stellen. Dies entlastet Betroffene insbesondere bei Fragen zur Beantragung, Bewilligung oder Ablehnung von Leistungen. Viele Familien haben Schwierigkeiten, die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden – insbesondere zwischen Bezirk und Jugendamt – zu überblicken. Häufige Beratungsthemen sind der Zugang zu geeigneten Hilfsangeboten, lange Wartezeiten bis zur Leistungsbewilligung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus bestehen Ansprüche auf weitere Unterstützungsleistungen aus anderen Leistungssystemen.

Der Aufgabenbereich nach § 10b Abs. 2 SGB VIII konzentriert sich bislang auf das Verständnis der rechtlichen Grundlagen (SGB VIII und SGB IX), die Analyse der örtlichen Strukturen sowie den Aufbau und die Pflege regionaler Netzwerke mit Leistungserbringenden. Ein zentraler Bestandteil ist zudem die bayernweite Vernetzung der Verfahrenslotsen, um Erfahrungen auszutauschen und Impulse für die eigene Arbeit zu gewinnen. Die Netzwerkarbeit vor Ort und in der Region dient dazu, die vielfältigen Angebote der Jugend- und Eingliederungshilfe kennenzulernen und nutzbar zu machen.

Wie sich die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Jugendamt der Stadt Schwabach künftig gestalten werden, ist derzeit noch offen, da ein neuer Gesetzesentwurf fehlt. Bayern strebt eine Länderöffnungsklausel an, um die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirken und örtlichen Jugendämtern eigenständig regeln zu können. Zur vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Ziele ist aus Sicht der Schwabacher Verfahrenslotsin eine zeitnahe Klärung des Weiteren Reformprozesses, einschließlich verbindlicher Zeitpläne und der Frage einer Länderöffnungsklausel, dringend erforderlich.

III. Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen